

Hauptsitz
Felix-Dahn-Str. 6
70597 Stuttgart
Tel. 0711/ 97668-0
Fax 0711/ 97668-33
E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin
Dietzgenstraße 71
13156 Berlin
Tel. 030/ 477506-14
Fax. 030/ 477506-15
Info.Berlin@planung-umwelt.de

HABITATPOTENZIALABSCHÄTZUNG

Projekt: Aufstellung eines Bebauungsplanes im bisherigen Außenbereich an der Freudentaler Straße in Sachsenheim-Hohenhaslach Datum 8. März 2022

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Sachsenheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Stadtteil Hohenhaslach. In einem Verfahren nach §13b BauGB sollen die bislang im Außenbereich liegenden Flurstücke 2151, 2152 und 2153 für eine Wohnbebauung bzw. als private Grünflächen und die angrenzenden Feldwege als Zufahrt ausgewiesen werden.

Abb. 1: Lageplan



Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde Ende Februar 2022 eine Habitatpotenzialabschätzung für die Flurstück 2151, 2152 und 2153 und die Feldwege durchgeführt.

Aufgrund der Jahreszeit konnten keine pflanzenökologischen und tierökologischen Erhebungen durchgeführt werden. Zufallsbeobachtungen werden berücksichtigt.

2. Habitatevernünftigung

In einer Übersichtsbegehung am 22. Und am 28. Februar 2022 wurden potenzielle Habitats von besonders und streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der gefährdeten Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe) überprüft.

2.1 Potenzielles Artenvorkommen

Als sog. Kulturfollower im ländlich geprägten Siedlungsbereich können je nach vorhandenen baulichen Strukturen und der Vegetation gebäudebrütende (Mauersegler, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Schleiereule, Haussperling etc.), höhlenbrütende (Kohlmeise, Blaumeise, Star) und Gebüsch- und Gehölzbrütende Vogelarten (Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Grünfink etc.) erwartet werden.

Bei den Säugetieren liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Vorkommen von Fledermäusen, die während des Sommers gerne Quartiere in offenen Gebäuden oder alten Bäumen annehmen. An Gebäuden können potenziell folgende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL vorkommen: Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus.

Das Vorkommen von streng geschützten Insektenarten, Reptilien, Amphibien und Säugetieren ist an das Vorhandensein entsprechender Habitatstrukturen (Futterpflanzen, Gewässer, Totholz, Nischen und Höhlen etc.) gebunden.

Das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der derzeitigen Nutzungen ist nicht von einem Habitatpotenzial für Pflanzen auszugehen.

2.2 Habitatpotenziale auf Freiflächen

Die Freiflächen auf den Flurstücken 2151, 2152 und 2153 werden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt. Bis auf zwei Holzschuppen sind die Flurstücke unbebaut.

Flurstück 2151

Das Flurstück wird gärtnerisch intensiv und als Lagerfläche für Brennholz genutzt. Die Rasenflächen sind artenarm und werden häufig gemäht.

Im Westen grenzt das Flurstück an einen Gehölzstreifen auf Flurstück 2150 an, der stark zurückgeschnitten wurde und aufgrund intensiver Störungen keine Habitatevernünftigung für Gebüsch und Gehölz brütende Vogelarten bietet (Abb. 1).

Die auf der Rasenfläche gelagerten Holzstapel (Abb. 2) bieten u.U. Unterschlupf für den Zaunkönig.

Abb. 1+2: Gebüsch und Holzstapel am westlichen Rand des Geltungsbereichs

Am südlichen Rand befindet sich ein Holzschuppen, der als Lager und Garage genutzt wird und der zahlreiche Nistmöglichkeiten (Höhlen, Halbhöhlen) für Gebäudebrütende Vogelarten bietet. Am Schuppen wurden drei Nistkästen für Höhlenbrütende Vögel (Meisen) sowie Nisthilfen für Insekten angebracht (Abb. 3+4).

Abb. 3+4: Holzschuppen im Süden des Flurstücks

Eine Besiedlung des Holzschuppens durch Fledermäuse ist unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Flurstück 2152

Der nördliche Teil des Flurstücks ist mit Gehölzen bestanden und wird gärtnerisch genutzt (Abb. 5+6). Es wurden Mieten für Gartenabfälle angelegt. Der Strauch- und Gehölzbestand sowie ein Holzschuppen bieten Nistmöglichkeiten, eine Gruppe von Haussperlingen (*Passer domesticus*) konnten beobachtet werden, die vermutlich unter den Fotovoltaikanlagen und in Nischen an dem nördlich angrenzenden Gebäude nisten. Im Laubbaum konnten Stare (*Sturnus vulgaris*) beobachtet werden.

Der südliche Teil des Flurstücks wird als Wiese genutzt und weist eine ähnliche Vegetationsstruktur (artenarme Glatthaferwiese) wie Flurstück 2153 (siehe unten) auf. Die Wiese weist keine potenzielle Habitateignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für besonders oder streng geschützte Insekten oder Vögel auf (siehe Flurstück 2153).

Abb. 5+6: Gehölzbestand und gärtnerische Nutzung im Norden**Flurstück 2153**

Das Flurstück wird vollständig als Wiese genutzt. Zum Begehungszeitpunkt zeigte sich die Wiese als Gräser dominierte Glatthaferwiese, in der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) sowie als eine Kennart der Glatthaferwiese noch das Labkraut (*Galium album*) erfasst werden konnten.

Gräser dominieren, Kräuter sind untergeordnet. Bei den Kräutern konnten weder Trockenheits- noch Magerkeitszeiger erfasst werden.

Es handelt sich bei der Wiese um eine artenarme Glatthaferwiese mit guter Nährstoffversorgung. Über die Mahdhäufigkeit können keine Aussagen getroffen werden, die Artenarmut der Wiese und die Gräserdominanz deuten auf eine vielschürige Wiese hin (Abb. 7+8).

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen, der geringen Entfernung zu den Gebäuden (Silhouettenwirkung) und Störungen durch randliche Nutzungen in Verbindung mit der Präsenz von Katzen und Hunden kommt der Wiese keine Bedeutung für Offenlandbrüter (Feldlerche, Schafstelze) zu.

Das Fehlen von Raupenfutterpflanzen (*Rumex*-Arten/ *Epilobium*, *Oenothera*) schließt ein Vorkommen von Nachtkerzenschwärmern (*Proserpinus proserpina*) aus. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und somit des Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea spec.*) konnte nicht festgestellt werden.

Abb. 7+8: Artenarme Glatthaferwiese**Angrenzende Feldwege**

Östlich und südlich von Flurstück 2153 sollen die vorhandenen Feldwege (Abb. 9-11) ausgebaut werden. Die Feldwege sind derzeit geschottert und weisen keine Eignung als Habitat auf. Die angrenzenden Wiesenflächen, die durch Ausrundungen der Wege randlich in Anspruch genommen werden sollen, sind artenarme Glatthaferwiesen ohne Habitateignung für besonders und streng geschützte Arten.

Abb. 9+10: Bestehende Feldwege östlich von Flurstück 2153**Abb. 11: Bestehender Feldweg am südlichen Rand des Geltungsbereichs**

2.3 Einschätzung der Habitateignung der Flurstücke 2151, 2152 und 2153

Die Wiesen und Gartenflächen haben eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitate für Vögel, Insekten, Kleinsäuger und als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel finden sich in den Holzschuppen und in den Brennholzstapeln auf dem Flurstück 2151 und in den Gehölzen auf Flurstück 2152. Ein Vorkommen von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Flurstück 2153 weist keinerlei Habitateignungen für besonders oder streng geschützte Vögel oder Insekten oder andere Artengruppen auf.

Bei der Ausweisung eines Baugebietes und von Grünflächen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung von streng geschützten Arten, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden. Maßnahmen zur Vermeidung sind zu berücksichtigen (siehe Kap. 3).

3. Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44) bestehen folgende artenschutzrechtliche Verbote für besonders und streng geschützte Tierarten:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§44 Abs. 1 Nr. 1);
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 2);
- Erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten (§44 Abs. 1 Nr. 3).

Wie oben dargestellt kommt den Freiflächen und dem Holzschuppen eine gewisse Bedeutung als Habitat für besonders und streng geschützte Arten zu.

Zur Vermeidung möglicher potenzieller Verbotstatbestände werden nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen.

Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden außerhalb der Vegetationsperiode

Zur Vermeidung von Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Jungvögeln oder Fledermäusen dürfen Bäume und Gehölze (Gebüsch- und Freibrüter) sowie Gebäude nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar beseitigt werden.

Sofern ein Eingriff in Gebäude und in Bäume und Gehölze zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden sollte, müssen die artenschutzrechtlichen Belange vor Ort überprüft werden, ggf. ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen.

Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Nutzungsänderung (Ausweisung eines Wohngebietes) von Flurstück 2153 führt (nach derzeitigem Kenntnisstand) nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten.

Die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Flurstücken 2151 (Holzschuppen, Holzstapel) und 2152 (Holzschuppen, Bäume und Gehölze) können – sofern eine Beseitigung geplant wird - durch geeignete Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan gesichert oder durch entsprechende (CEF)-Maßnahmen kompensiert werden.

Bei einem Verlust potenzieller Habitate im Falle einer Nutzungsänderungen auf den Flurstücken 2151 und 2152 kommt die Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermauskästen als Kompensationsmaßnahme in Frage. Art und Umfang der Nisthilfen sind nach entsprechender Erfassung vorkommender besonders und streng geschützter Arten während der Vegetationsperiode festzulegen und umzusetzen.

4. Zusammenfassung und Empfehlung

Die Habitatpotenzialabschätzung wurde Ende Februar 2022 durchgeführt. Erhebungen von Arten konnten jahreszeitlich bedingt nicht vorgenommen werden. Zufallsbeobachtungen wurden berücksichtigt.

Auf Flurstück 2153 konnte kein Habitatpotenzial für besonders oder streng geschützte Arten festgestellt werden.

Auf den Flurstücken 2151 und 2152 konnten in Holzschuppen und Holzstapeln sowie in Gehölzen und Bäumen Habitatpotenziale für Vögel festgestellt werden. Im Falle von Nutzungsänderungen ist das tatsächliche Vorkommen von Arten während der Vegetationsperiode zu überprüfen.

Bei Beachtung der oben genannten Maßnahmen (Kap. 3) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Prof. Dr. Michael Koch